

Vermittlungsfähigkeit von behinderten Personen

Art. 15 Abs. 2, 3 AVIG; Art. 15 AVIV; Art. 70 ATSG

- B248** Gemäss Art. 15 Abs. 2 AVIG und Art. 15 Abs. 3 AVIV gilt eine körperlich oder geistig behinderte Person als vermittlungsfähig, wenn
- ihr bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage unter Berücksichtigung ihrer Behinderung auf dem Arbeitsmarkt eine zumutbare Arbeit vermittelt werden könnte;
 - sie bereit und in der Lage ist, eine ihr aufgrund ihres Gesundheitszustandes zumutbare Arbeit anzunehmen und
 - sie sich bei der IV oder einer anderen Sozialversicherung angemeldet hat.
- B249** *B249 gestrichen*
- B250** Offensichtliche Vermittlungsunfähigkeit besteht unter anderem, wenn sich die versicherte Person aufgrund ihrer Behinderung nicht mehr als arbeitsfähig fühlt und deshalb nicht mehr bereit ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen.
- B251** Die Beurteilung der Vermittlungsfähigkeit einer behinderten Person erfolgt insbesondere nach 2 Kriterien:
- Die Vermittelbarkeit ist unter Berücksichtigung der Behinderung und einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage zu prüfen. Das bedeutet, dass nur Einsatzmöglichkeiten in Betracht gezogen werden dürfen, bei denen auf die gesundheitlichen Leistungsdefizite Rücksicht genommen wird.
 - Der Begriff «ausgeglichene Arbeitsmarktlage» wiederum bedeutet, dass die versicherte Person nicht nur bei Hochkonjunktur und Arbeitskräftemangel als vermittelbar gelten darf. ↓
- B252** Ist eine bei der IV oder einer anderen Sozialversicherung zum Leistungsbezug angemeldete behinderte Person bereit und in der Lage, eine zumutbare Arbeit im Umfang von mindestens 20 % einer Vollzeitbeschäftigung (im ersten Arbeitsmarkt, vgl. B254d) anzunehmen, und erfüllt sie auch die übrigen Anspruchsvoraussetzungen, besteht für die ALV eine Vorleistungspflicht.
- Die zuständigen Durchführungsstellen haben die versicherte Person über die Vorleistungspflicht der ALV bei nicht offensichtlicher Vermittlungsunfähigkeit aufzuklären (EVG C119/06 vom 24.4.2007). ↓
- B252a** Seit der 5. IV-Revision gibt es die Instrumente der Früherfassung und der Frühintervention.
- B252b** Die Früherfassung beabsichtigt Personen, die ihre Arbeit wegen Krankheit oder Unfall unterbrechen müssen und bei denen die Gefahr einer Invalidisierung besteht, so früh wie möglich zu erfassen. Diese Früherfassung hat keinen Einfluss auf den Anspruch bei der ALV.
- B252c** Die IV kann nach einer Anmeldung zum Bezug von IV-Leistungen Frühinterventionsmassnahmen anordnen, um den bestehenden Arbeitsplatz zu erhalten oder die versicherte Person bei der Suche nach einem anderen Arbeitsplatz zu unterstützen. Während der Dauer der Frühintervention richtet die IV kein Taggeld aus. Grundsätzlich gilt

die versicherte Person während der Frühintervention als vermittlungsfähig (vgl. B254). Bestehen Zweifel bezüglich ihrer Vermittlungsfähigkeit, ist das Dossier einer vertieften Prüfung zu unterziehen. ↓

Arbeitsfähigkeit

B253 Die rasche und dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt kann nur erreicht werden, wenn die für die Eingliederung zuständigen Organe der ALV den Gesundheitszustand bzw. die Arbeits- und Einsatzfähigkeit der versicherten Person kennen. Die Eingliederung fällt in den Aufgabenbereich der KAST bzw. des RAV, weshalb diesen Stellen auch die sich daraus ergebenden Abklärungspflichten obliegen.

B253a Auf der Grundlage des Abklärungsergebnisses beurteilt die zuständige Durchführungsstelle die Vermittlungsfähigkeit in Anwendung von Art. 15 AVIG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 3 AVIV. Die genannten Bestimmungen stellen an die Arbeitsfähigkeit – ein Element der Vermittlungsfähigkeit – geringere Anforderungen und dienen der Sicherung der Anspruchsberechtigung der arbeitswilligen, arbeitsberechtigten behinderten Person im System der ALV. Bis eine definitive Entscheidung einer anderen Versicherung vorliegt, werden geringere Anforderungen an die Vermittlungsfähigkeit gestellt.

B254 Ist nicht von einer offensichtlichen Vermittlungsunfähigkeit auszugehen und ist die behinderte Person grundsätzlich bereit, im Umfang der allenfalls in einer ärztlichen Diagnose festgestellten Arbeitsfähigkeit eine als zumutbar erachtete Arbeit anzunehmen (mindestens 20 %), hat sie aufgrund der Vorleistungspflicht der ALV Anspruch auf eine volle ALE. Das bedeutet, die Vermittlungsbereitschaft bei arbeitslosen Neubehinderten muss sich nur auf ein Pensum beziehen, das der ärztlich attestierten Arbeitsfähigkeit entspricht (BGE 8C_651/2009 vom 24.3.2010).

Die geäußerte Bereitschaft muss sich in den Arbeitsbemühungen widerspiegeln, ansonsten sind Sanktionen zu verfügen. Die Arbeitsbemühungen müssen sich auf Stellen beziehen, die für die versicherte Person hinsichtlich Umfang und Anforderungen in Frage kommen.

Die versicherte Person ist nach Art. 27 ATSG darüber aufzuklären, dass sie bis zum Entscheid der IV als vermittlungsfähig gilt und daher Anspruch auf eine volle ALE hat.

⇒ Beispiel

Eine versicherte Person verliert aufgrund der Beeinträchtigung ihrer Gesundheit ihre Stelle und stellt sowohl Antrag auf ALE als auch auf Leistungen der IV. Ihr Verdienst betrug vor der gesundheitlichen Beeinträchtigung CHF 5000. Die Arbeits- und Einsatzfähigkeit der Person kann von der zuständigen Amtsstelle nicht beurteilt werden und es liegen keine schlüssigen Arztzeugnisse oder Gutachten aus bereits erfolgten Untersuchungen vor. Die zuständige Amtsstelle ordnet deshalb eine vertrauensärztliche Untersuchung an. Die medizinischen Abklärungen ergeben, dass die versicherte Person in der Lage ist, einfachere manuelle Arbeiten, allenfalls in zeitlich beschränktem Umfang, auszuführen. Die versicherte Person erklärt sich grundsätzlich bereit, ihren Fähigkeiten entsprechende Tätigkeiten anzunehmen. Die versicherte Person hat somit auf der Grundlage eines versicherten Verdienstes von CHF 5000 Anspruch auf ALE.

⇒ Rechtsprechung

BGE 136 V 95 (Eine bei der IV zum Leistungsbezug angemeldete, ganz arbeitslose, aber aus gesundheitlichen Gründen nur teilweise arbeitsfähige Person, die bereit ist, im Umfang der ärztlich attestierten Arbeitsfähigkeit eine Stelle anzunehmen, hat aufgrund der Vorleistungspflicht der ALV Anspruch auf eine volle ALE)

B254a Bestehen erhebliche Zweifel an der Arbeitsfähigkeit einer versicherten Person, so kann die KAST oder das RAV eine vertrauensärztliche Untersuchung auf Kosten der Versicherung anordnen. Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, die von der behinderten Person bereits aufgesuchte (Haus-)Ärztin oder den Arzt mit dieser Begutachtung zu betrauen.

Die Ärztin oder der Arzt hat den Gesundheitszustand zu diagnostizieren und festzustellen, in welchem Umfang welche Tätigkeiten und unter welchen Rahmenbedingungen hinsichtlich Arbeitsplatz und Arbeitszeit die versicherte Person ausüben kann. Werden psychische Gesundheitsschäden oder verhaltensmässige Auffälligkeiten bemerkt, welche die Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigen können, hat die Ärztin oder der Arzt sich auch dazu zu äussern.

B254b Bei offensichtlicher Vermittlungsunfähigkeit besteht kein Anspruch auf Leistungen der ALV (objektives Kriterium).

⇒ Rechtsprechung

EVG C 272/02 vom 17.6.2003 (Die Vorleistungspflicht der ALV bedeutet nicht die vorbehaltlose Zusprechung von ALE bis zum rechtskräftigen Entscheid der IV oder UV. Zur Vermittlungsfähigkeit gehört die Arbeitsfähigkeit im objektiven Sinne und subjektiv die Bereitschaft, die Arbeitskraft entsprechend den persönlichen Verhältnissen während der üblichen Arbeitszeit einzusetzen)

B254c Zu verneinen ist der Anspruch, wenn sich die behinderte Person bis zum Entscheid der IV als nicht arbeitsfähig erachtet und weder eine zumutbare Arbeit sucht noch eine solche annimmt (subjektives Kriterium). Daran vermag auch ein anderslautendes Arztzeugnis nichts zu ändern (EVG vom 23.2.2007, C 73/06).

B254d Nicht vermittlungsfähig ist, wer lediglich noch in einer geschützten Werkstatt arbeiten kann. In diesen Fällen besteht auch kein Anspruch auf arbeitsmarktliche Massnahmen.

⇒ Rechtsprechung

EVG C 77/01 vom 8.2.2002 (Ausgeglichene Arbeitsmarktlage bedeutet, dass der behinderten Person auch ausserhalb der geschützten Werkstätten Arbeits- und Stellenangebote offenstehen, wobei sie mit einem sozialen Entgegenkommen des Arbeitgebers rechnen kann)

Zahlungen durch die Arbeitslosenkasse

B255 Damit die Arbeitslosenkasse die Zahlungen vornehmen kann, ist sie auf rasche Mitteilung des Ergebnisses der Beurteilung der Vermittlungsfähigkeit durch die zuständige Amtsstelle angewiesen. Die zuständige Amtsstelle sorgt für ein rasches Abklärungsverfahren.

Entrichtet die Arbeitslosenkasse ALE einer versicherten Person, die sich bei einer anderen Sozialversicherung zum Leistungsbezug angemeldet hat, muss die Arbeitslosenkasse unverzüglich bei den zuständigen Organen dieser Versicherung das Formular «Meldung über die Auszahlung von Leistungen der ALV» (Formular 716.008) einreichen, um zu gegebener Zeit eine Verrechnung mit dem zuständigen Versicherungsträger vornehmen zu können (vgl. AVIG-Praxis RVEI).

Steht eine versicherte Person in beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV und bezieht sie IV-Taggelder, hat sie für dieselbe Zeitspanne keinen Anspruch auf ALE. Umgekehrt schliesst der Bezug von ALE den Bezug von Wartetaggeldern der IV aus.

B256 Eine von der IV festgestellte, rückwirkende Erwerbsunfähigkeit stellt eine neue erhebliche Tatsache dar, deren Unkenntnis die Arbeitslosenkasse nicht zu vertreten hat, weshalb auf die ausgerichteten Leistungen auf dem Weg der prozessualen Revision zurückzukommen ist (Anpassung des versicherten Verdienstes von behinderten Personen vgl. C26 ff.). ↓

B256a *B256a gestrichen*

B256b *B256b gestrichen*

B256c *B256c gestrichen*

B256d *B256d gestrichen*

B256e *B256e gestrichen*

B256f *B256f gestrichen*